

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 946
Urteil Nr. 3/97 vom 16. Januar 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 6. März 1996 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen H. Vanhalst und die Athenalu GmbH, dessen Ausfertigung am 25. März 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle dadurch, daß, wenn ein Unfall vom Arbeitgeber des Opfers oder von einem Beauftragten dieses Arbeitgebers verursacht wird, zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls unterschieden wird und nur aufgrund dieser Unterscheidung die Opfer eines Arbeitsunfalls von der völligen gemeinrechtlichen Entschädigung, die jedem Bürger und auch dem Opfer eines Arbeitswegunfalls zusteht, ausgeschlossen werden, gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und den Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

K. Deruyck, Zivilpartei im Hauptverfahren, wurde bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt.

Der Angeklagte und die zivilrechtlich haftbare Partei legen dar, daß der Unfall für Zivilpartei Deruyck als Arbeitsunfall angesehen werden müsse, während letzterer den Standpunkt verteidigt, es handele sich um einen Arbeitswegunfall.

Im vorliegenden Fall wurde der Unfall, dessen Folgen für den Betroffenen besonders schwer sind, durch H. Vanhalst verursacht, einen anderen Angestellten des Arbeitgebers des Betroffenen. Dieser andere Arbeitnehmer lenkte das Fahrzeug, in dem der Betroffene saß, und verursachte einen schweren Zusammenstoß.

Betrachtet man den Unfall als einen Arbeitsunfall, dann wird der Betroffene vom Regreßanspruch seinem Kollegen gegenüber ausgeschlossen für den Teil seines Schadens, der nicht von der gesetzlichen Versicherung ersetzt wird, da der Unfall durch diesen Kollegen nicht absichtlich verursacht wurde (Artikel 46 § 1 3^o des Gesetzes vom 10. April 1971). Gleichzeitig verliert der Betroffene auch sein Recht auf Leistungsklage gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs, in dem es saß (Kfz-Haftpflichtversicherung).

Betrachtet man denselben Unfall als einen Arbeitswegunfall, dann kann der Betroffene wohl für den nichtersetzten Teil seines Schadens Ersatzansprüche geltend machen (Artikel 46 § 1 3^o des Gesetzes vom 10. April 1971).

Der Betroffene Deruyck plädiert, daß er, insoweit das Gericht nach einer Untersuchung zur Hauptsache zu dem Schluß kommen sollte, daß der Unfall als ein Arbeitsunfall angesehen werden müsse, ungleich und diskriminierend behandelt werde, da er, ebenso wie andere Opfer desselben Unfalls, ein unschuldiger Verletzter sei und am schwersten verwundet sei, im Gegensatz zu diesen anderen Opfern aber nicht vollständig entschädigt werden würde.

Wenn das Gericht zu einem derartigen Schluß kommen sollte, dann würde sich der Betroffene aufgrund des zufälligen Umstands, daß sich der Unfall zu einem Zeitpunkt und unter Umständen ereignete, die ihn als Arbeitsunfall und nicht als Arbeitswegunfall erscheinen lassen würden, unmittelbar in einer merklich ungünstigeren Situation als die anderen Benachteiligten befinden, da er nicht das Recht auf völlige Entschädigung, das den Benachteiligten durch die Artikel 1382 und folgende des Zivilgesetzbuches zugesprochen wurde, in Anspruch nehmen könnte.

Die Frage erhebt sich, inwieweit eine derartige Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 25. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 24. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- H. Vanhalst, Bissegemstraat 12, 8501 Kortrijk, und der Athenalu GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8560 Wevelgem, Vliegvelde 37, mit am 28. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- K. Deruyck und S. Pollet, Elfde Julilaan 110, 8500 Kortrijk, mit am 18. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

H. Vanhalst und die Athenalu GmbH haben mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. März 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. November 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Dezember 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996

- erschienen

. RA F. Raman *loco* RA G. Moentjes, in Gent zugelassen, für H. Vanhalst und die Athenalu GmbH,

. RA P. Bouckaert, in Kortrijk zugelassen, für K. Deruyck und S. Pollet,

. RA B. Van Hyfte *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von H. Vanhalst und der Athenalu GmbH

A.1.1. Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes verletze weder das in Artikel 10 der Verfassung enthaltene Gleichheitsprinzip noch das in Artikel 11 der Verfassung enthaltene Nichtdiskriminierungsprinzip. Um zu diesem Schluß zu kommen, werden der Zweck des Behandlungsunterschieds zwischen Geschädigten, die nicht Arbeitnehmer oder Angestellter bei demselben Arbeitgeber seien, und jenen, die es wohl seien, das Differenzierungskriterium und die Unterscheidungsmaßnahme selbst analysiert.

A.1.2. Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes werde einem gesetzlichen Ziel gerecht, wobei das allgemeine und das öffentliche Interesse berücksichtigt würden; der Gesetzgeber habe nämlich den Frieden innerhalb der Betriebe aufrechterhalten wollen und Verfahren zwischen Arbeitnehmern und ihrem Arbeitgeber oder zwischen Arbeitnehmern eines selben Betriebs so weit wie möglich ausschließen wollen, so daß der Arbeitsfrieden in den Betrieben und, auf breiterer Ebene, in der Gesellschaft gewährleistet werde.

A.1.3. Das von Gesetzgeber eingeführte Differenzierungskriterium sei deutlich, weil nur untersucht werden müsse, ob es einen Arbeitsvertrag oder ein Abhängigkeitsverhältnis gebe oder nicht zwischen dem Geschädigten und dem Arbeitgeber einerseits und dem Schadensverursacher und demselben Arbeitgeber andererseits. Das Differenzierungskriterium sei auch objektiv und allgemein. « Objektiv » impliziere, daß das Kriterium auf einer tatsächlichen und evidenten Feststellung beruhen müsse, die unabhängig von einer persönlichen Einschätzung sei, was im vorliegenden Fall sicher zutreffe, da der Umstand, ob es einen Arbeitsvertrag gebe oder nicht, nicht von einer Einschätzung abhängen und sehr einfach tatsächlich untersucht werden könne. Das Kriterium sei auch allgemein, d.h. anwendbar auf eine unbegrenzte Anzahl von Personen und abstrakt formuliert, da das Immunitätsprinzip auf alle Arbeitnehmer eines selben Arbeitgebers anwendbar sei. Das Differenzierungskriterium sei ebenfalls stichhaltig; indem man unterscheidet zwischen den Arbeitnehmern eines selben Arbeitgebers und den Geschädigten, die nicht von dem Arbeitgeber beschäftigt würden, der den Schadensverursacher beschäftige, werde die Absicht des Gesetzgebers erreicht, nämlich den Frieden innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten und die diesen sozialen Frieden störenden Verfahren so weit wie möglich auszuschließen. Das Unterscheidungskriterium werde dann auch durch die vorausgeschickte Absicht, wie oben beschrieben, gerechtfertigt. Das Differenzierungskriterium sei schließlich auch legal, weil keine einzige innerstaatliche oder überstaatliche Norm die Unterscheidung zwischen Personen verbiete aufgrund der Tatsache, ob sie mit demselben Arbeitgeber durch ein Vertragsverhältnis verbunden seien oder nicht.

A.1.4. Die Maßnahme in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes sei legal und stehe nicht im Widerspruch zu

einer höheren innerstaatlichen oder überstaatlichen Norm. Außerdem sei diese Maßnahme effizient, um das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel zu erreichen, da zwischen Arbeitskollegen keine Zivilklage eingereicht werden könne und somit vermieden werde, daß sie einer der anderen Gegenpartei würden. Es gebe schließlich einen angemessenen und logischen Zusammenhang zwischen der Maßnahme und dem beabsichtigten Ziel. Die Rechtslage des Bürgers, der durch einen Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber verbunden sei wie der Schadensverursacher, unterscheide sich völlig von der Rechtslage des Geschädigten, der mit diesem Arbeitgeber nichts zu tun habe. Die Angemessenheit der Maßnahme werde durch die Tatsache bestätigt, daß in Abweichungsbestimmungen der Fall vorgesehen sei, in dem der Unfall absichtlich herbeigeführt worden sei, und der Fall, in dem es sich um einen Arbeitswegunfall handle. Unter diesen spezifischen Umständen bleibe eine Klage möglich, wodurch eine unangemessene Auswirkung der Maßnahme vermieden werde. Es werde nur auf die Arbeitsunfälle im engeren Sinne abgezielt.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Des Ministerrat beschreibt ausführlich die Entstehungsgeschichte der Arbeitsunfallgesetzgebung und weist insbesondere auf die Entwicklung verschiedener Gesetze hin, die dem definitiven Text von Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 zugrunde liegen.

Sinn des Gesetzes vom 24. Dezember 1903 sei es gewesen, den Opfern von Arbeitsunfällen einen besseren Schutz zu bieten als jenen, den sie aufgrund der in den Artikeln 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches festgelegten Prinzipien der gemeinrechtlichen Haftpflicht hätten beanspruchen können. Das Gesetz habe sie vom Problem der Beweislast und der Last langwieriger und teurer Prozesse befreit.

Der Gesetzeserlaß vom 13. Dezember 1945, der einen Erlaß des Generalsekretärs vom 24. Dezember 1941 bestätigt habe, habe aufgrund des Prinzips der sozialen Solidarität die Pauschalentschädigungen des Arbeitsunfallgesetzes auf die Arbeitswegunfälle ausgedehnt. Somit sei der Schutz der Arbeitnehmer, die sich während des Krieges auf dem Weg zur und von der Arbeit großen Risiken hätten aussetzen müssen, erweitert worden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1964 zur Änderung von Artikel 19 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle habe eine weitere Ausdehnung des Arbeitnehmerschutzes beabsichtigt: Opfer von Arbeitswegunfällen könnten nun, neben den Pauschalentschädigungen des Arbeitsunfallgesetzes, auf die sie seit dem Gesetzeserlaß vom 13. Dezember 1945 Recht hätten, auch gemeinrechtlichen Schadensersatz beanspruchen, selbst seitens des Arbeitgebers, seiner Beauftragten oder der Arbeitskollegen. Diese Gesetzesänderung sei von der Überlegung inspiriert worden, daß sich die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislast - Grund für die Einführung eines Pauschalensystems bezüglich der Arbeitsunfälle - bei Unfällen außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Berufsaktivitäten des Arbeitnehmers nicht ergeben würden.

Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 habe ausschließlich darauf abgezielt, die schon vorher bestehenden Prinzipien, die durch die o.a. Gesetzestexte festgestellt und durch Rechtsprechung und Rechtslehre interpretiert worden seien, zusammenzufassen. Die *ratio legis* dieser Bestimmung sei deshalb im Gesetz vom 11. Juni 1964 zu finden.

A.2.2. Aus Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 - im folgenden Arbeitsunfallgesetz genannt - ergebe sich eine unterschiedliche Behandlung von Opfern von Arbeitsunfällen im engeren Sinne und Arbeitswegunfallopfern; letztere würden kraft Artikel 46 § 1 5° über die Möglichkeit verfügen, eine gemeinrechtliche Haftungsklage gegen den Arbeitgeber, seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten einzureichen für den Schaden, der nicht durch das Arbeitsunfallgesetz gedeckt werde, wobei diese Möglichkeit für die Opfer von Arbeitsunfällen im engeren Sinne ausgeschlossen sei.

A.2.3. Der Unterschied zwischen beiden Personenkategorien sei objektiv und gründe sich auf die in den Artikeln 7 und 8 des Arbeitsunfallgesetzes definierten Begriffe « Arbeitsunfall » und « Arbeitswegunfall », wobei die konkrete Bezeichnung eines Unfalls von der souveränen Beurteilungsbefugnis des Tatrichters aufgrund der konkreten Gegebenheiten des Dossiers abhängen. Das Unterscheidungskriterium sei objektiv, da es für alle Rechtssubjekte gleichermaßen gelte.

A.2.4. Das Kriterium des Unterschieds zwischen beiden Kategorien von Opfern werde angemessen gerechtfertigt durch den Umstand, daß es hauptsächlich Verkehrsunfälle betreffe, für die die Beweislast nicht mehr völlig unüberwindlich sei, so wie dieses wohl der Fall gewesen sei für Unfälle am Arbeitsplatz selbst, für die

der Gesetzgeber 1903 der Beweisproblematik ein Ende habe setzen wollen.

Mit der 1964 eingefügten Gesetzesbestimmung, die dem Artikel 46 § 1 zugrunde liege, habe der Gesetzgeber beabsichtigt, die Immunität des Arbeitgebers, seiner Beauftragten und der Arbeitskollegen für Arbeitswegunfälle aufzuheben, weil diese auf eine Begrenzung der Entschädigung hinausgelaufen sei und weil diese Begrenzung den Versicherungsträgern, die die zivilrechtliche Haftung der haftenden Person decken würden, zugute gekommen sei. Die zivile Immunität des Arbeitgebers, seiner Beauftragten und der Arbeitskollegen sei für Arbeitsunfälle im engeren Sinne unvermindert gültig geblieben, unter Hinweis auf die 1903 angeführten, aber noch stets gültigen Gründe für die Einführung dieser Immunität durch den Gesetzgeber.

Arbeitsunfälle im engeren Sinne würden sich nämlich innerhalb der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ereignen, wobei der Erstgenannte Weisungsbefugnis, Führung und Aufsicht über den Zweitgenannten ausübe und wobei der Gesetzgeber wegen des Betriebsfriedens und der Betriebsruhe, wegen der Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweisführung, und schließlich um das Führen von Prozessen innerhalb der Arbeitsumgebung zu vermeiden, beabsichtigt habe, daß die betreffenden Arbeitnehmer, unter Ausschließung des Schuldbegriffs, eine Pauschalentschädigung erhalten würden. Die unterschiedliche Behandlung der Opfer von Arbeitsunfällen im engeren Sinne und von Arbeitswegunfällen ergebe sich somit aus den Grundprinzipien der Arbeitsunfallregelung, die sich auf das Berufsrisiko und auf den Pauschalcharakter der Entschädigung stütze.

A.2.5. Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes sei gleichzeitig eine adäquate Maßnahme, um das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Ausdehnung des Schutzes der Opfer von Arbeitsunfällen (im weiteren Sinne); den Opfern von Arbeitswegunfällen - Unfällen außerhalb der Arbeitsumgebung und des Arbeitsverhältnisses -, die überwiegend Verkehrsoffer seien, werde die Möglichkeit geboten, Zivilklage einzureichen, da sich in diesen Fällen die Beweisproblematik nicht stelle. Die Opfer eines Arbeitswegunfalls könnten deshalb eine vollständige gemeinrechtliche Entschädigung erhalten, genau wie andere Verkehrsoffer.

Der Gesetzgeber habe 1964 und 1971 den ausdrücklichen Wunsch geäußert, die Fundamente der Arbeitsunfallregelung zu erhalten und vor allem hinsichtlich der Arbeitsunfälle in engerem Sinne den Pauschalcharakter der Entschädigung und die zivile Immunität zu bewahren. Die Beurteilung dieser Prinzipien der Arbeitsunfallregelung falle nicht unter die Zuständigkeit des Hofes, wohl aber unter die souveräne Zuständigkeit des Gesetzgebers, und dies aufgrund des verfassungsmäßig bestimmten Prinzips der Gewaltentrennung.

A.2.6. Ebenso wie die Gesetze von 1903 und 1945 habe das Gesetz vom 11. Juni 1964, das dem Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes zugrunde liege, eine Ausdehnung des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers beabsichtigt. Das durch dieses Gesetz eingesetzte Mittel, nämlich das Einführen der Möglichkeit für Opfer von Arbeitswegunfällen, gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten und die Arbeitskollegen Zivilklage einzureichen, stehe in angemessenem Zusammenhang mit dem Ziel, nämlich der Erweiterung der Möglichkeiten zur Entschädigung der Opfer. Das gelte entsprechend für Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes.

Die unterschiedliche Behandlung von Opfern von Arbeitsunfällen in engerem Sinne und von Arbeitswegunfällen, die sich aus Artikel 46 § 1 des Arbeitsunfallgesetzes ergebe, werde in angemessener Weise gerechtfertigt durch den Willen des Gesetzgebers, die Basisprinzipien der Arbeitsunfallregelung, wie sie durch die Gesetze vom 24. Dezember 1903, 13. Dezember 1945 und 11. Juni 1964 eingeführt worden seien, zu bewahren. Eine mögliche Änderung der Zielsetzungen, die der Arbeitsunfallregelung zugrunde lägen, falle unter die Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt und entziehe sich der Beurteilungsbefugnis des Hofes.

Standpunkt des Ehepaares Deruyck-Pollet

A.3.1. In seinem Schriftsatz beschränkt sich das Ehepaar Deruyck-Pollet darauf, seine Schlußanträge vor dem Polizeigericht zu übernehmen und zu bestätigen; sie bitten den Hof, ihnen das zu beurkunden.

A.3.2. Ferner weisen sie darauf hin, daß « es tatsächlich um ein Schulbeispiel einer Situation [geht], in der verschiedene, in denselben Unfall verwickelte Opfer auf diskriminierende Weise behandelt würden, wenn bezüglich des unschuldigen Opfers Kurt Deruyck, genau jener, der sehr schwere Verletzungen erlitt und nie wieder irgendeine Arbeit verrichten können, angenommen würde, daß es sich nicht um einen Arbeitswegunfall handelt. So eine Behauptung wäre ein krasses Beispiel für eine offenkundig ungerechte Behandlung und wäre unmöglich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, denen zufolge alle Belgier vor dem Gesetz gleich sind ».

Erwiderung von H. Vanhalst und der Athenalu GmbH

A.4. In ihrem Erwiderungsschriftsatz bestätigen H. Vanhalst und die Athenalu GmbH ihren Standpunkt und ergänzen ihn um Überlegungen, die sie dem Schriftsatz des Ministerrats entnommen haben, dessen Argumente sie sich zu eigen machen.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 1971) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; dieser Artikel 46 lautet:

« § 1. Ungeachtet der aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte bleibt die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung möglich für den Betroffenen oder seine Rechtsnachfolger:

1° gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat oder der absichtlich einen Unfall herbeigeführt hat, der einen Arbeitsunfall nach sich zieht;

2° gegen den Arbeitgeber, wenn der Arbeitsunfall am Eigentum des Arbeitnehmers Schaden verursacht hat;

3° gegen den Bevollmächtigten oder Beauftragten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat;

4° gegen andere Personen als den Arbeitgeber, seine Bevollmächtigten oder Beauftragten, die für den Unfall haftbar sind;

5° gegen den Arbeitgeber, seine Bevollmächtigten oder Beauftragten, wenn sich der Unfall auf dem Arbeitsweg ereignet.

§ 2. Unabhängig von den Bestimmungen von § 1 ist der Versicherer verpflichtet, die aus diesem Gesetz sich ergebenden Entschädigungen innerhalb der in den Artikeln 41 und 42 festgelegten Frist zu zahlen.

Die gemeinrechtliche Entschädigung, die sich nicht auf den Ersatz des durch dieses Gesetz gedeckten körperlichen Schadens beziehen kann, darf den kraft dieses Gesetzes zuerkannten Entschädigungen hinzugefügt werden. »

B.1.2. Artikel 7 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 definiert den Arbeitsunfall wie folgt:

« Für die Anwendung dieses Gesetzes wird als Arbeitsunfall jeder Unfall angesehen, den ein

Arbeitnehmer während und aufgrund der Durchführung des Arbeitsvertrags erleidet und der eine Verletzung verursacht.

Der während der Durchführung des Arbeitsvertrags erlittene Unfall wird, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, als aufgrund der Durchführung dieses Vertrags erlitten angesehen. »

Artikel 8 § 1 fügt dem in seinem ersten Absatz hinzu: «Als Arbeitsunfall wird ebenfalls der Unfall angesehen, der sich auf dem Arbeitsweg ereignet ». Er umschreibt im zweiten Absatz den Arbeitsweg als « die normale Strecke, die der Arbeitnehmer zurücklegen muß, um sich von seinem Wohnsitz zum Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt ». In Artikel 8 § 1 Absatz 3 werden die Fälle aufgezählt, in denen die Strecke normal bleibt, wenn der Arbeitnehmer die notwendigen und in angemessener Weise zu rechtfertigenden Umwege macht. Die Strecke vom und zum Wohnsitz beginnt, sobald der Arbeitnehmer die Schwelle seines Hauptwohnsitzes oder zweiten Wohnsitzes verläßt, und endet, sobald diese wieder überschritten wird (Artikel 8 § 1 Absatz 4). Artikel 8 § 2 erwähnt schließlich die Strecken, die u.a. mit dem Weg zur und von der Arbeit gleichgestellt werden.

B.2.1. In seinem Paragraphen 1 führt Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 hinsichtlich der Personen, die Opfer eines vom Arbeitgeber, von seinen Bevollmächtigten oder seinen Beauftragten unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls sind und die vom Arbeitsunfallgesetz gewährleistete Entschädigung beanspruchen können, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls ein, indem er es nur der letzten Kategorie von Opfern gestattet, zusätzlich zu den Klagen aufgrund der aus dem o.a. Gesetz sich ergebenden Rechte eine Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung gegen den Arbeitgeber, seine Bevollmächtigten oder seine Beauftragten einzureichen.

B.2.2. Dieser Unterschied wurde schon durch das Gesetz vom 11. Juni 1964 zur Änderung des Artikels 19 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle eingeführt.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Ersatz von aus Arbeitsunfällen resultierenden Schäden sah eine Pauschalentschädigung für aus Arbeitsunfällen resultierenden Schäden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung von der Auffassung eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls geteilten Risikos inspiriert wurde. Einerseits wurde der Arbeitgeber, selbst völlig schuldlos, stets haftbar gemacht für den aufgrund des Arbeitsunfalls erlittenen Schaden des Opfers, das nur die Tatsächlichkeit des Unfalls beweisen mußte und von dem oft nur schwer zu erbringenden Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Beauftragten und des kausalen

Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden entbunden wurde. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls lediglich eine den erlittenen Schaden nur teilweise wiedergutmachende Pauschalentschädigung. Diese Regelung wurde durch Gesetzeserlaß vom 13. Dezember 1945 auf die Arbeitswegunfälle ausgedehnt.

Der Gesetzgeber von 1964 war jedoch der Ansicht, das von den Artikeln 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuches abweichende System der Pauschalentschädigung für Arbeitswegunfälle nicht länger aufrechterhalten zu müssen, weil die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislast für diese Art von Unfällen nicht mehr unüberwindlich waren, weil die Arbeitgeber mehr und mehr den Transport zur Arbeit organisiert haben, weil derartige Unfälle sich häufiger ereigneten und schwerwiegender wurden und weil die Begrenzung der Entschädigung eigentlich dem Versicherungsträger zugute kam, bei der sich die für den Unfall haftbare Person obligatorisch gegen ein unbegrenztes Risiko versichert hatte, während das Risiko durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 1903 über die Arbeitsunfälle begrenzt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2, und Nr. 593/2, S. 2).

Das Gesetz vom 11. Juni 1964 führte zum Vorteil der Opfer solcher Unfälle eine gemischte Regelung ein, der zufolge die Opfer und ihre Rechtsnachfolger einerseits ihren Anspruch auf eine als Mindestauszahlung geltende Pauschalentschädigung behalten, ohne daß ihnen die Beweislast hinsichtlich der eventuellen Schuld der Person, die den Unfall verursacht hat, auferlegt wird, und andererseits eine Entschädigung für den übrigen Schaden erhalten können, von dem den Regeln des gemeinen Rechts zufolge nachgewiesen werden könnte, daß er durch die Schuld eines Dritten verursacht wurde, selbst wenn letzterer demselben Unternehmen angehört (*ebenda*).

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der vom Gesetzgeber eingeführte Unterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls

und den Opfern eines Arbeitswegunfalls entspricht einer rechtmäßigen Zielsetzung, nämlich der Sorge, allen Opfern die im Arbeitsunfallgesetz festgelegte Grundentschädigung zu gewährleisten und in den Fällen, in denen es keinen Grund zur Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen gibt, dem Opfer eine größtmögliche Entschädigung zukommen zu lassen.

Indem der Gesetzgeber den Unterschied zwischen beiden Kategorien von Opfern auf die Feststellung stützte, daß die Schwierigkeiten, den aus beiden Arten von Unfällen resultierenden Schaden und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Schuld des Arbeitgebers, seiner Bevollmächtigten oder seiner Beauftragten zu beweisen, unterschiedlich sind, und daß der Beweis im Rahmen eines Arbeitsunfalls oft nicht ohne Beeinträchtigung des Arbeitsfriedens und der beruflichen Beziehungen in den Unternehmen zu erbringen ist, hat er eine unterschiedliche Behandlung aufgrund von Kriterien eingeführt, die diesen Unterschied zwischen beiden Kategorien von Opfern objektiv und angemessen rechtfertigen.

Somit hat der Gesetzgeber einen Unterschied in der Behandlung eingeführt, der mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbar ist.

B.5.1. Aus der Kombination der Artikel 7 und 8 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 hat die Rechtsprechung allerdings einen anderen Unterschied zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls abgeleitet: Einerseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der sich ereignet, während das Opfer sich unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers befindet und der als Arbeitsunfall angesehen wird, weil er sich während und aufgrund der Durchführung des Arbeitsvertrags ereignet hat, und andererseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der sich ereignet, während das Opfer nicht unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht. Im ersten Fall kann das Opfer nur die Pauschalarbeitsunfallentschädigung beanspruchen; im zweiten Fall bleibt ihm überdies gegebenenfalls die gemeinrechtliche Klage, so wie festgelegt in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes (siehe u.a. Kass., 14. März 1968, *Pas.*, 1968, SS. 880-882; Kass., 19. September 1972, *Pas.*, 1973, I, SS. 67-69; Kass., 28. Januar 1975, *Pas.*, 1975, SS. 552-555).

Das Vorhandensein des Weisungsbefugnisverhältnisses wird vom Tatrichter aufgrund verschiedener Kriterien beurteilt, die sich hauptsächlich auf den obligatorischen oder nicht obligatorischen Charakter des organisierten Transports von Arbeitnehmern, bei dem sich der Unfall ereignet, auf das Bezahlen oder Nichtbezahlen von Lohn für die Dauer des Transports und manchmal selbst auf das Erreichen oder Nichterreichen des Arbeitsplatzes beziehen.

B.5.2. Daß das Opfer unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stand oder nicht, ist ein objektives Unterscheidungskriterium. Unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen der beanstandeten gesetzlichen Bestimmung ist dieses Unterscheidungskriterium allerdings nicht relevant. Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht oder nicht, beeinflußt nämlich in keiner Weise die Existenz und die Zunahme von Verkehrsunfällen, die ein Abweichen des Gesetzgebers von der Pauschalentschädigungsregelung gerechtfertigt hatten; aus dieser Tatsache ergibt sich kein Zusammenhang mit dem Ernst des Schadens, der aus derartigen Unfällen für die Arbeitnehmer entsteht, und sie wirkt sich ebensowenig auf die Schwierigkeit aus, den Beweis für den erlittenen Schaden und den kausalen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und der Schuld des Arbeitgebers, seiner Bevollmächtigten oder seiner Beauftragten zu erbringen.

Somit ist, unter Bezugnahme auf die Möglichkeit, eine gemeinrechtliche Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung einzureichen, der eingeführte Unterschied zwischen den Opfern eines vom Arbeitgeber, von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten unabsichtlich verursachten Unfalls, je nachdem, ob sie unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stehen oder nicht, in Ermangelung der verfassungsmäßig erforderlichen Relevanz des Unterscheidungskriteriums nicht gerechtfertigt.

B.6.1. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juni 1964 scheinen jedoch nicht ausgeschlossen zu haben, daß die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung unter Anwendung von Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes dem Opfer eines vom Arbeitgeber, von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten unabsichtlich verursachten Unfalls, der sich zu dem Zeitpunkt ereignete, in dem das Opfer unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stand, zuerkannt wird.

In der Erläuterung des Gesetzesvorschlags wurde nämlich ausdrücklich erwähnt, daß « die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislast [...] nicht mehr völlig unüberwindlich [sind], wenn die Unfälle sich außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers ereignen » und daß es « übrigens immer häufiger vor[kommt], daß die Arbeitnehmer eines Unternehmens sich in einem vom Arbeitgeber oder von einem seiner Beauftragten gelenkten Fahrzeug von ihrem Wohnsitz zu ihrer Arbeit begeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2).

B.6.2. Angesichts der Feststellung, daß die Problematik der Beweislast sich nicht anders stellt, wenn der Verkehrsunfall sich zu einem Zeitpunkt ereignet, in dem der Arbeitnehmer, und sei es nur

indirekt, unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht, und unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Arbeitsverhältnisse, die immer höhere Ansprüche an die Mobilität des Arbeitnehmers stellen, kann den Vorarbeiten zufolge unter dem Begriff « Arbeitswegunfall » verstanden werden: jeder Unfall, der sich bei der Durchführung des Auftrags, den der Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags erfüllen muß, auf öffentlichen Straßen, « außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers » ereignet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2).

In dieser Interpretation des Artikels 46 des Arbeitsunfallgesetzes verletzt der Unterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Arbeitswegunfalls nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er in dem Sinn interpretiert wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge, dem Arbeitnehmer eine vollständige Entschädigung verweigert, der Opfer eines von seinem Arbeitgeber, von dessen Bevollmächtigtem oder Beauftragtem unabsichtlich herbeigeführten Verkehrsunfalls wird, während dieser Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht;

- Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht, wenn er in dem Sinn interpretiert wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge, dem Arbeitnehmer eine vollständige Entschädigung zuerkennt, der Opfer eines von seinem Arbeitgeber, von dessen Bevollmächtigtem oder Beauftragtem unabsichtlich herbeigeführten Verkehrsunfalls wird, selbst wenn dieser Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève